Antrag

der Piratenfraktion

Allgemeine Dienstanweisung durch den Justizsenator an die Staatsanwaltschaft Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senator für Justiz wird aufgefordert,

- eine allgemeine Dienstanweisung an die Staatsanwaltschaft Berlin zu erlassen, mit der eine restriktive Antragstellung der Staatsanwaltschaft bei der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage (§ 100 g Abs. 2 S. 2 Strafprozessordnung (StPO)) und eine Benachrichtigung der Betroffenen sichergestellt wird.
- halbjährlich dem Abgeordnetenhaus über die von der Staatsanwaltschaft beantragten nichtindividualisierten Funkzellenabfragen einen Bericht zu erstatten.

Im Einzelnen sind dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

1.

In der Begründung des Antrages der Staatsanwaltschaft an das Gericht für die nichtindividualisierte Funkzellenabfrage sind einzelfallbezogen darzustellen:

- die für die Beurteilung der Erheblichkeit der Straftat bestimmten Tatsachen,
- Ausführungen zur räumlichen und zeitlichen Bestimmung der Telekommunikation,
- Ausführungen dazu, dass die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
- Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit, insbesondere:
  Wie viele Personen werden von der Maßnahme voraussichtlich betroffen sein? Wie viele Verkehrsdaten werden voraussichtlich erhoben werden? Soll eine erweiterte FZA ausgeführt werden, bei der auch Angaben zum B-Teilnehmer erhoben werden? Liegen

konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Tat ein Mobilfunkgerät benutzt oder zumindest mitgeführt wurde? Wird die Maßnahme auch Teilnehmer einer Versammlung (Art. 8 Grundgesetz (GG)) in spezifischer Weise erfassen? In welchem Maße wird die Maßnahme voraussichtlich die Kommunikation von Seelsorgern, Journalisten, Abgeordneten oder Rechtsanwälten in spezifischer Weise erfassen?

- Ausführungen in wie viel Prozent der Anordnungen – bezogen auf die jeweilige Deliktsart – ein Ermittlungserfolg eingetreten ist.

2. Die von der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage betroffenen Personen sind – soweit Bestandsdaten vorliegen – brieflich und im Übrigen per SMS von der Maßnahme zu benachrichtigen.

3. In dem halbjährlichen Bericht des Senators für Justiz an das Abgeordnetenhaus müssen insbesondere konkrete Angaben über die Anzahl der beantragten und bewilligten Funkzellenabfragen, der dabei jeweils angefallenen Datenmenge, ihrer jeweiligen Verwendung sowie der darauf beruhenden Ermittlungserfolge enthalten sein.

Begründung:

In der Sitzung des Innenausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses vom 23.01.2012 hat die Polizeivizepräsidentin Margarete Koppers mitgeteilt, dass im Zeitraum von 2008 bis 2012 bei 410 Funkzellenabfragen, die fast alle nach Autobränden gestellt wurden, allein der Polizeiliche Staatsschutz des Berliner Landeskriminalamtes 4.200.000 Verkehrsdaten und 960 Teilnehmerdaten gesammelt habe. Dabei ist es in keinem Fall gelungen, mithilfe dieser Maßnahme einen Ermittlungserfolg zu erzielen.

Die Funkzellenabfrage erweist sich somit in der Lebenswirklichkeit als überwiegend unverhältnismäßige Ermittlungsmaßnahme. Sie stiftet mehr Schaden als Nutzen. Es handelt sich um einen verdachtslosen Grundrechtseingriff, der massiv in die Grundrechte einer unberechenbar hohen Vielzahl Unbeteiligter eingreift, ohne dabei Ermittlungserfolge sicherstellen zu können.

Da die nichtindividualisierte Funkzellenabfrage bundesgesetzlich in der StPO geregelt ist, kann landespolitisch – solange die Vorschrift des § 100 g StPO unverändert Bestand hat – nur auf das Antragsverhalten der Staatsanwaltschaft Einfluss genommen werden.

Auf das Verhalten der Staatsanwaltschaft kann das Parlament nur über den Justizsenator lenkend einwirken. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind – anders als die Richter (vgl. Art. 97 Abs. 1 GG) – den Weisungen ihrer Vorgesetzten unterworfen (§ 146 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)). Das Recht hierzu obliegt dem Justizsenator bzw. dem ihm weisungsunterworfenen Generalstaatsanwalt (§ 147 GVG). Der Justizsenator kann somit den Generalstaatsanwalt anweisen, den ihm weisungsunterworfenen Staatsanwälten Weisungen zu erteilen. Diese Weisungen können sowohl allgemeiner Art sein oder einen Einzelfall betreffen. Vorliegend käme eine allgemeine Weisung in Betracht, mit der eine restriktive Antragspraxis der Staatsanwaltschaft für die FZA und eine Benachrichtigung der betroffenen Personen sichergestellt wird.

Um den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nachhaltiger auszuformen, ist es erforderlich, den jeweiligen Entscheider dazu zu verpflichten, die Verhältnismäßigkeit auch tatsächlich umfassend zu prüfen und zu begründen. In dieser verfahrensrechtlichen Vorgabe spezifischer Begründungspflichten können so die Grundrechte der Betroffenen wirksamer geschützt werden.

Die Begründungsanforderungen für die Antragstellung sind demnach deutlich zu erhöhen, indem für die einzelnen Tatbestandsmerkmale einzelfallbezogene Ausführungen vorzunehmen sind. Damit soll die Staatsanwaltschaft veranlasst werden, sich intensiver mit dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit auseinanderzusetzen, um sich so die grundrechtsintensive Bedeutung der Maßnahme vor Augen zu führen. Hierdurch wird vermieden, dass die Staatsanwaltschaft ihre Antragsbegründung auf bloße Rechtsbehauptungen reduziert. So kann eine deutliche Minimierung der Anträge erreicht werden.

Um diese Zielsetzung erreichen zu können, muss die Dienstanweisung insbesondere die im Antragstenor im Einzelnen aufgeführten Punkte enthalten.

Das Gesetz schreibt in § 101 der StPO grundsätzlich die Benachrichtigung der Personen vor, die von einer nichtindividualisierten Funkzellenabfrage betroffen sind. Diese grundsätzliche Begründungspflicht läuft jedoch in der Praxis angesichts der Ausnahme in § 101 Abs. 4 S. 4, 5 StPO leer. Statistiken über Benachrichtigungen oder das Absehen hiervon sind nicht bekannt. Auch ist – soweit ersichtlich – kein Fall einer erfolgten Benachrichtigung bekannt.

Um sicherzustellen, dass der gesetzliche Grundsatz der Benachrichtigung auch in der Praxis umgesetzt wird, ist in den Fällen, in denen die Bestandsdaten ohnehin erhoben worden sind, eine Benachrichtigung per Brief vorzunehmen.

In den übrigen Fällen, in denen die Polizei die Rufnummern der betroffenen Personen besitzt, wird es im Regelfall keinen unverhältnismäßigen Aufwand und auch keinen zusätzlichen Grundrechtseingriff darstellen, wenn die betroffenen Personen per SMS benachrichtigt werden. Dabei sollte in die SMS eine URL aufgenommen werden, die die Betroffenen auf eine Seite der Polizei leitet, auf der alle notwendigen Informationen zu der getroffenen Maßnahme enthalten sind.